

Satzung des Radsportvereins Reichenbach e.V.

Genehmigt am 15.03.2013 durch die Hauptversammlung und eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen am 07.01.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung 'Radsportverein „All Heil“' und besteht seit 1914.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reichenbach an der Fils. Beim Amtsgericht Esslingen ist er unter der Nummer 747 in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot / gold.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamts-pauschale). Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann als aktive oder passive Mitgliedschaft erworben werden.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, die diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Gleichzeitig werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung fällig.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das aktive und passive Wahlalter wird auf 16 Jahre festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Verfügbarkeit zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Zu zahlen sind:
 - a) Bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, soweit die vereinbart ist.
 - b) Ein Jahresbeitrag. Dieser besteht aus einem Grundbetrag und Abteilungsbeiträgen. Der Grundbeitrag und die Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden zum 1. März des laufenden Jahres fällig. Die Beiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (4) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen von der Vorstandschaft befreit werden.
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (6) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit wird das Mitglied schriftlich benachrichtigt und auf sein Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen, hingewiesen.
- (7) Eine Lizenz wird nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung beantragt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung wird durch den Verein schriftlich bestätigt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Von der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe in einem Antrag beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstands durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung (Reichenbacher Anzeiger) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Vorstands eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen / deren Verhinderung, von seinem / ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom / von der Protokollführer/-in und vom / von der ersten Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter
- g) Beschlussfassung der Beitragsordnung und sonstiger Ordnungen
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier, maximal sechs Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden / 1. Stellvertreter
- dem Sportleiter / 2. Stellvertreter
- dem Fachwart für Verbände und Organisationen / 3. Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden (je einzeln) vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt ist. Zu Grundstückskäufen, -veräußerungen und -belastungen bedarf der Vorstand der Genehmigung des Ausschusses.

(2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Sollte der erste Vorsitzende und alle seine Stellvertreter gleichzeitig aus ihren Ämtern ausscheiden, so übernimmt der Ausschuss die Aufgabe innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem Ziel, einen neuen Vorsitzenden und Stellvertreter zu wählen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per digitalem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus
- dem Vorstandsgremium
 - den Abteilungsleitern der einzelnen Sportgruppen
 - dem Jugendleiter
 - dem Jugendsprecher und
 - dem Pressereferenten
 - jeweils einem Vertreter der weiteren Gremien.
- (2) Weitere Gremien (z. B. Jubiläums-Team, Fest- oder ORGA-Team oder Jugend-Team) können durch den Vorstand gebildet werden.
- (3) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro

beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Ebenso muss er Grundstücksgeschäften zustimmen (siehe § 11 Abs. 1).

- (4) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gemäß der Wahlordnung gewählt.
- (5) Der Ausschuss ist bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder von einem Mitglied des Vorstands einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 1 Woche vorher schriftlich, fernmündlich, mündlich oder per digitalem Verfahren zu erfolgen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- (6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Schüler und Jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder (der Jugendsprecher und der Jugendleiter).
- (2) Der Jugendsprecher wird von der Jugendversammlung gemäß der Wahlordnung gewählt und in der Mitgliederversammlung nur bestätigt.
- (3) Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung gemäß der Wahlordnung gewählt.
- (4) Aufgaben und Ziele regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Wahlordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 15 Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 16 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Ziffer 4 der Satzung.

Verbandsstrafen, wie z. B. für Nichtantreten bei Wettkämpfen oder Antreten bei Wettkämpfen ohne Lizenz, müssen vom Verursacher getragen werden.

§ 17 Kassenprüfer/-in

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **15.März 2013** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt nach Prüfung durch das Amtsgericht Esslingen am Neckar mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichenbach, 07.01.2014

Cataldo Blasi

1. Vorsitzender